

Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Nottuln

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Martin in Nottuln hat gemäß § 38 der Satzung für den Friedhof im *Ortsteil Nottuln* in der Fassung vom 25.08.2015 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Martin in Nottuln - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde Beitreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 09.10.2006 außer Kraft.

Nottuln, den 25.08.2015
Die Kath. Kirchengemeinde St. Martin



U. Klein Pfd.
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

kes

[Signature]

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Martin in Nottuln vom 25.08.2015 für den Friedhof in Nottuln

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

- | | |
|---|---------------|
| 1. Reihengräber | |
| a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren | 200,00 Euro |
| b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren | 970,00 Euro |
| c) für die Bestattung von Tod- und Fehlgeburten | 0,00 Euro |
| 2. Wahlgräber je Grabstelle | 970,00 Euro |
| 3. Rasenreihengräber für Sargbestattungen | |
| a) für Einzelreihengrab | 1.540,00 Euro |
| b) für Doppelreihengrab | 3.080,00 Euro |
| 4. Rasenreihengräber für Urnenbestattungen | |
| a) für Einzelreihengrab | 780,00 Euro |
| b) für Doppelreihengrab | 1.560,00 Euro |
| 5. Reservierung von Wahlgräbern für die Dauer von 5 Jahren
je Grabstelle | 160,00 Euro |

Erwerb des Rechtes zur Beisetzung einer zusätzlichen Urne auf einer Grabstätte mit bestehendem Nutzungsrecht und einzuhaltender Ruhefrist. Hierfür gelten die Werte des § 1 Abs. 4 a).

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

Sofern bei einer Belegung einer einstelligen Wahlgrabstätte oder bereits einer vergebenen mehrstelligen Grabstätte die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine notwendige Gebühr als Ausgleich für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt jährlich 1/30 bzw. ggfls. 1/25 der Grabnutzungsgebühr einer einstelligen Wahlgrabstätte. Für eine bereits vergabene mehrstellige Wahlgrabstätte ist bei einer vorgesehenen Verlängerung eine Ausgleichsgebühr je vorhandener Grabstelle zu zahlen.

§ 3 sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------------|
| 1. Benutzung einer Leichenkammer unter Verwendung von 6 Leuchtern, einschl. Reinigung | 95,00 Euro |
| 2. Benutzung des Feierraumes am Tag des Begräbnisses, einschl. Reinigung | 120,00 Euro |
| 3. Vorübergehende Aufbewahrung eines Toten in einer Kammer, je Tag | 35,00 Euro |

§ 4 Namensplatten auf Rasengräbern

Die Beschaffungskosten einer geeigneten Namensplatte für Rasenreihengräber, die mit dem Namen sowie dem Geburtsjahr und dem Sterbejahr zu versehen ist, werden zusammen mit den Grabgebühren in Rechnung gestellt.

§ 5 Abräumgebühr

Grabstätten bei denen die Ruhezeit bzw. Nutzungszeiten abgelaufen sind, werden von der Kirchengemeinde, oder einem beauftragten Dritten abgeräumt und eingeebnet. Grabmale, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden, werden ebenfalls abgeräumt. Für das Abräumen und Einebnen entsteht eine Gebühr in Höhe von **250,00 €** pro Grabstelle. Von der Erhebung dieser Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Nutzungsberechtigte innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aufforderung, die Grabstätte selber auf eigene Kosten abräumt bzw. abräumen und einebnen lässt.

§ 6 Verwaltungsgebühren

für die Genehmigung von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen 30,00 Euro

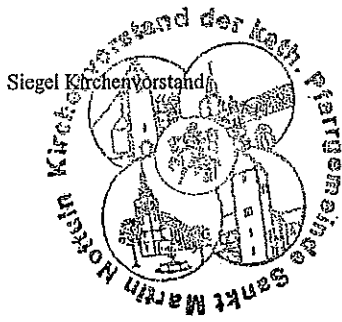
§ 7 Zuschlag

Für die Beisetzung eines/r nicht im Bereich der Kath. Kirchengemeinde St. Martin, Nottuln wohnhaft gewesenen Verstorbenen wird grundsätzlich ein Zuschlag zu den unter § 1 genannten Gebühr in Höhe von 50 % erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 09.10.2006 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

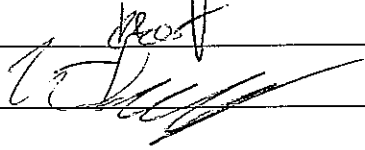
Nottuln, den 25.08.2015
Die Kath. Kirchengemeinde St. Martin



Stand: 09/2014



Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r



Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –
erteilt.


AZ: 110-KKG-195/2014#29171/2015

kirchenaufsichtlich
G e n e h m i g t

Münster, 17.09.2015



Bischöfliches Generalvikariat
i. V.


Dominique Hopfenzitz